Stadt Großalmerode



Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBI S. 310), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 13.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

über den wiederkehrenden Straßenbeitrag des Abrechnungsgebiets "Rommerode" für das Jahr 2019

§ 1 Beitragssatz für das Abrechnungsgebiet "Rommerode"

Zur Deckung der Investitionsaufwendungen des Jahres 2019 für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet "Rommerode" wird gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Beitragssatz auf

0,13 € pro m² Veranlagungsfläche

festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Großalmerode, den 13.12.2019

Thomsen Bürgermeister